

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die zweite Änderung des Planfeststellungsbeschlusses (Reg. - Nr.: OWB/007/17/PF) für das
Vorhaben „Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt: Teilobjekt 3, Sanierung
Uferwand, Neiße-km 15+000 bis km 15+223“ vom 30. November 2018 hinsichtlich der baulichen
Ausführung des Deichverteidigungsweges in Doppel-T-Verbundpflastersteinen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 05. Juli 2024

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30. November 2018 wurde das Vorhaben „Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt: Teilobjekt 3, Sanierung Uferwand, Neiße-km 15+000 bis km 15+223 " zugelassen. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nunmehr hat der Vorhabenträger, das Landesamt für Umwelt, Referat W21 (Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau) eine zweite Änderung der festgestellten Planung beantragt. Der Änderungsantrag sieht vor, den Deichverteidigungsweg in Doppel-T-Verbundpflasterbauweise auszuführen anstelle in Asphaltbauweise. Nach den §§ 5, 9 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18 der Anlage 1 zum UVPG war für die beantragte Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die vorstehend beschriebene Änderung keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines der Schutzgüter des UVPG, insbesondere für das Schutzgut Wasser, infolge der Planänderung kann ausgeschlossen werden.

Die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser beruht im Wesentlichen auf folgenden Maßnahmen:

Durch die Änderung der Ausführung in Doppel-T-Verbundpflastersteinen im Vergleich zur Asphaltbauweise wird eine 100-prozentige Versiegelung des Bodens vermieden.

Der Abbruch, Transport und die fachgerechte Entsorgung von vorhandenen Pflastersteinen entfällt.

Da die Verarbeitung von Asphalt entfällt, entstehen keine Einwirkungen durch Hitze oder Gerüche aus der Verarbeitung des Bitumens. Ebenso wird ein Geräteinsatz zur Asphaltverlegung nicht benötigt, wodurch Erschütterungen oder Geräusche minimiert werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)